

Regenwassernutzung

Zusätzliche Vorschriften für die Wasserversorgung, bei Einsatz von Regenwassernutzungsanlagen

Nach §§ 16-20 und 49 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Friedrichshall muss der Kunde das Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Bad Friedrichshall) vor der Errichtung einer Eigenanlage informieren. Nach dem Anschluss- und Benutzerzwang (§§ 4 ff Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Friedrichshall) muss der Kunde bei Nutzung einer Regenwasseranlage (Zisterne etc.) z. B. für das Wäsche waschen, Raum reinigen oder die Toilettenspülung einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzerzwang stellen. Erst wenn dieser positiv beschieden worden ist, kann der Kunde seine Eigenanlage erlaubter Weise in Betrieb nehmen. In jedem Fall aber muss der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass von seiner Regenwasseranlage keine „Rückwirkungen“ in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Nach § 17 Abs. 2 TrinkwV und der DIN 1988 dürfen Nicht-Trinkwasseranlagen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden sein. Wer dagegen verstößt, muss mit haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Wir weisen darauf hin, dass die Beantragung einer Regenwassernutzungsanlage bei Neuanschlüssen mit dem Antrag auf Versorgung mit Wasser „gestellt“ werden muss. Bei nachträglichem Einbau kann der Antrag formlos erfolgen.

Allgemein wird auf die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Friedrichshall hingewiesen.